

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen den Städten Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld, Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen, Velbert sowie Wülfrath und dem Kreis Mettmann zur Bereitstellung von Service-Center Dienstleistungen im Rahmen der einheitlichen Behördenrufnummer 115 durch den ‚Kreis Mettmann Info-Service‘ des Kreises Mettmann

vom 03.11.2014
(Abl. Reg. Ddf. vom 04.12.2014, S. 517)

Zwischen der

Stadt Erkrath, vertreten durch den Bürgermeister
Stadt Haan, vertreten durch den Bürgermeister
Stadt Heiligenhaus, vertreten durch den Bürgermeister
Stadt Hilden, vertreten durch die Bürgermeisterin
Stadt Langenfeld, vertreten durch den Bürgermeister
Stadt Mettmann, vertreten durch den Bürgermeister
Stadt Monheim am Rhein, vertreten durch den Bürgermeister
Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister
Stadt Velbert, vertreten durch den Bürgermeister
Stadt Wülfrath, vertreten durch die Bürgermeisterin

nachstehend ‚Verbundpartner‘ genannt

und den Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat,
Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann

nachstehend ‚Kreis Mettmann‘ genannt,

zusammen auch ‚die Kooperationspartner‘ genannt,

wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erbringung von Service-Center Dienstleistungen im Rahmen der einheitlichen Behördennummer 115 durch den Kreis Mettmann Info-Service des Kreises Mettmann geschlossen:

Präambel

Die Verbundpartner und der Kreis Mettmann beteiligen sich an dem Projekt der einheitlichen Behördennummer 115. Auf diese Weise soll Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen der telefonische Zugang zur Verwaltung erleichtert und der Bürgerservice verbessert werden, unabhängig davon, welche Verwaltungsebene zuständig ist.

Zunächst werden unter der einheitlichen Behördennummer 115 einfache Anliegen und Fragen nach Services der Verwaltungen beantwortet, bei der die abgestimmten TOP 100 Dienstleistungen der Kommunen Grundlage des vereinbarten Serviceversprechens sind.

Eine möglichst abschließende Bearbeitung der eingehenden Anrufe bereits im Front-Office des Kreis Mettmann Info-Service des Kreises Mettmann ist geplant. Die Dienstleistung soll ebenen- und zuständigkeitsübergreifend angeboten werden. Ein Ausbau der Serviceleistungen wird angestrebt.

Den Kooperationspartnern sind die Vorgaben des D115-Verbundes inklusive des Serviceversprechens bekannt; diese Vorgaben werden – soweit Dienstleistungen für D115 erbracht werden – als Qualitätslevel vereinbart.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Vereinbarungsgegenstand ist die Übernahme der für die Betriebsphase D115 definierten Dienstleistungen, mindestens der Top-100 Dienstleistungen der Kommunen nach D115 Feinkonzept, für die Verbundpartner durch den vom Kreis Mettmann betriebenen ‚Kreis Mettmann Info-Service‘ (Front-Office) zum 15.01.2015. Die in diesem Rahmen wahrzunehmenden Aufgaben der Verbundpartner und des Kreises Mettmann ergeben sich im Einzelnen aus den §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung.
- (2) Die Abwicklung der im Kreis Mettmann Info-Service unter der Telefonnummer 115 für die Verbundpartner eingehenden Anrufe erfolgt:
 - unter Verwendung der beim Kreis Mettmann eingesetzten Hard- und Softwareausstattung
 - nach dem jeweils aktuellen qualitativen Standard im D115-Verbund
 - in den Räumlichkeiten des Kreis Mettmann Info-Service unter Verwendung der dort bereits vorhandenen technischen Einrichtungen
 - unter Nutzung der vorhandenen Funktionsbereiche (Front-Office, Infrastruktur, Wissen)
- (3) Über die möglicherweise situationsbezogene gewünschte Übernahme weiterer Dienstleistungen verständigen sich die Kooperationspartner einvernehmlich (z.B. Sicherstellung telefonischer Erreichbarkeit während Personalversammlungen).

§ 2 Aufgaben des Kreises Mettmann

- (1) Der Kreis Mettmann stellt sicher, dass der Kreis Mettmann Info-Service für die eingehenden D115-Anrufe der Verbundpartner von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr (Service-

zeiten) erreichbar ist. Außerhalb dieser Servicezeiten erfolgt eine Bandansage.

Der Kreis Mettmann strebt an, während der Servicezeiten möglichst alle für die Verbundpartner eingehenden D115-Anrufe im Front-Office entgegen zu nehmen. Hierbei wird berücksichtigt, dass den realen Bedingungen eines Call-Center-Betriebes Rechnung getragen werden muss. Die Wartetoleranz der Anrufer und die daraus resultierenden Abbrecher wie auch technisch bedingte Abbrecher (z.B. durch Provider etc.) können nicht beeinflusst werden. Der Kreis Mettmann verpflichtet sich, das im D115-Verbund festgelegte Serviceversprechen zu erfüllen.

- (2) Der Kreis Mettmann verpflichtet sich auf Basis eines Wissensmanagementsystems, das inhaltlich auf den in den Internetportalen oder weiteren Wissensquellen der D115 Teilnehmer hinterlegten Informationen basiert, folgende Aufgaben im Kreis Mettmann Info-Service zu übernehmen:
 - Möglichst abschließende Bearbeitung eingehender Anfragen mindestens zu den festgeschriebenen TOP 100 Dienstleistungen für den jeweiligen Verbundpartner.
 - Falls ein Anliegen über die Anforderungen des bisher erfassten Dienstleistungskataloges hinausgeht und/oder durch den Kreis Mettmann Info-Service nicht beantwortet werden kann oder darf, wird das Anliegen automatisiert an den zuständigen Verbundpartner (Back-Office) weitergeleitet.
- (3) Die Begrüßung durch den Kreis Mettmann Info-Service sowie eventuelle Bandansagen erfolgen entsprechend der für alle D115-Teilnehmer verbindlich formulierten Vereinbarungen.
- (4) Der Kreis Mettmann stellt den Verbundpartnern die für den D115-Verbund im Rahmen des Reportings festgelegten Anrufstatistiken zur Verfügung.

§ 3 Aufgaben der Verbundpartner

- (1) Zur elektronischen Weiterleitung von Vorgängen verpflichten sich die Verbundpartner, jeweils ein E-Mail-Postfach einzurichten und dieses entsprechend den Anforderungen des D115-Verbundes zu betreuen.
- (2) Die Verbundpartner verpflichten sich, die TOP-Dienstleistungen in der D115-Wissenssuche entsprechend den definierten Mindestvoraussetzungen des D115-Verbundes aufzubereiten und der zentralen D115-Wissenssuche zur Verfügung zu stellen. Die Inhalte sind laufend zu aktualisieren, so dass jederzeit eine richtige Auskunftserteilung bundesweit möglich ist.
- (3) Die Verbundpartner benennen für die Zusammenarbeit mit dem Kreis Mettmann jeweils eine/n Ansprechpartner/in.

- (4) Die Verbundpartner verpflichten sich gegenüber dem Kreis Mettmann, Sonderaktionen (z.B. touristische Aktionen), bei denen es einen Hinweis auf Anrufe unter der Telefonnummer 115 gibt, mit einer angemessenen Vorlaufzeit (grds. 1 Woche) anzukündigen.

§ 4 Zusammenarbeit

- (1) Die Kooperationspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollen Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Bei auftretenden Problemen werden sich die Kooperationspartner unverzüglich verständigen und eine einvernehmliche Lösung anstreben.
- (2) Der Kontakt zwischen den Verbundpartnern und der D115 Geschäfts- und Koordinierungsstelle erfolgt über den Kreis Mettmann. Der Kreis Mettmann sammelt Fragen, Anregungen etc. der Verbundpartner und leitet diese – sofern er sie nicht selbst einer Lösung zuführen kann – an die D115 Geschäfts- und Koordinierungsstelle weiter.
- (3) Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung erneut zu verhandeln, wenn wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistungen in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar – oder eingetreten sind.

§ 5 Leistungsspektrum und Qualität

Die Qualität und das Leistungsspektrum der im Kreis Mettmann Info-Service und bei den Verbundpartnern erbrachten Dienstleistungen orientieren sich an den in der D115 Charta vereinbarten Qualitätslevel. Änderungen der Qualitätslevel werden im Einvernehmen vorgenommen.

§ 6 Technische Voraussetzungen

- (1) Der Kreis Mettmann schafft die technischen Voraussetzungen, die für die Einrichtung und den Betrieb der einheitlichen Behördennummer D115 im Kreis Mettmann Info-Service erforderlich sind. Dies sind insbesondere:
- die Einrichtung von Bildschirmarbeitsplätzen
 - die Erweiterung der vorhandenen ACD-Telefonanlage
 - die Erweiterung des Wissensmanagementsystems
 - die Erweiterung des Ticketsystems
- (2) Der Kreis Mettmann hat die technische Umleitung der bei den jeweiligen Verbundpartnern unter der Telefonnummer 115 eingehenden Anrufe auf den Kreis Mettmann Info-Service einrichten lassen.
- (3) Die Kooperationspartner verpflichten sich, geplante bzw. bevorstehende Änderungen der technischen Infrastruktur mit einer

maximal möglichen Vorlaufzeit bekannt zu geben. Es ist gemeinsam sicherzustellen, dass die eingesetzte Technik in den Schnittstellen kompatibel bleibt. Die Durchführung der damit verbundenen Arbeiten erfolgt in enger Abstimmung.

§ 7 Personal

- (1) Die Tätigkeit im Kreis Mettmann Info-Service wird durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Mettmann wahrgenommen.
- (2) Die Personalauswahl für das ServiceCenter obliegt dem Kreis Mettmann.

§ 8 Kostenverteilung

- (1) Die durch die Übernahme und Durchführung des Regelbetriebes der einheitlichen Behördennummer D115 im Kreis Mettmann Info-Service entstehenden Kosten sind durch die Kreisumlage gedeckt.
- (2) Die Kooperationspartner gehen davon aus, dass der Anteil des einzelnen Verbundpartners an der Kreisumlage der Inanspruchnahme des Kreis Mettmann Info-Services durch die Bürgerinnen und Bürger dieses Verbundpartners annähernd entspricht.

§ 9 Datenschutz

- (1) Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten der ankommenden Anrufe ist nur in dem zur vereinbarungsgemäßen Erfüllung erforderlichen Umfang im Rahmen des Datenschutzgesetzes NRW zulässig. Die im Kreis Mettmann Info-Service mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Eine Weiterleitung der Daten an den Verbundpartner zum Zwecke der Dienstleistungserbringung ist jedoch mit ausdrücklicher Einwilligung des Anrufers gestattet. Die Einwilligung wird dokumentiert.
- (2) Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Spätestens nach Ablauf von 3 Monaten werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

§ 10 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

- (1) Soweit der Kreis Mettmann die vereinbarten Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, Systemausfall oder anderer, vergleichbarer Umstände nicht erbringen kann, haftet der Kreis Mettmann nicht.
- (2) Sieht sich der Kreis Mettmann an der Erfüllung seiner vereinbarten Aufgaben gehindert, so zeigt er dies den Verbundpartnern unverzüglich an. Gleiches gilt, sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt.

- (3) Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung weggefallen ist, wird der Kreis Mettmann die Leistungen wieder einbringen.

§ 11 Haftung

- (1) Die Haftungsregelungen nach BGB gelten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Kreis Mettmann hat die Verbundpartner von etwaigen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die Dritte ihnen gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit der Mitarbeiter/-innen des Kreises Mettmann wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger, fehlerhafter Auskunftserteilung oder der Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen.
- (3) Der Kreis Mettmann haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihm nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Er übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vom Verbundpartner übermittelten Daten und Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

§ 12 Inkrafttreten und Beendigung dieser Vereinbarung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, frühestens jedoch zum 15.01.2015 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung endet die Vereinbarung für sämtliche Kooperationspartner zum Ende dieses Kalenderjahres.
- (3) Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.

§ 13 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Kooperationspartner nehmen dann unverzüglich

Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt, bzw. um die Lücke zu schließen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen
der Stadt Ratingen,
Eutelis-Platz 3, 40878 Ratingen,
vertreten durch den Bürgermeister Klaus Pesch

und

dem Kreis Mettmann,
Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann
vertreten durch den Landrat Thomas Hendele

(im Folgenden: Vereinbarungspartner) zur Durchführung der Aufgaben des telefonischen Bürgerservices der Stadt Ratingen durch den Kreis Mettmann vom 30.05.2018 (Abl. Reg. Ddf. Vom 16.08.2018, S. 306).

Der Kreis Mettmann und die Stadt Ratingen schließen gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Aufgaben des telefonischen Bürgerservices.

Präambel

Der Kreis Mettmann Info-Service beauftragt Anliegen und Fragen zu Services der Verwaltungen (Kreisverwaltung und kreisangehörigen Städte), bei denen – unter anderem – die abgestimmten TOP 100 Dienstleistungen der Kommunen Grundlage des vereinbarten Serviceversprechens sind. Die Kontaktaufnahme erfolgt über den klassischen Kanal 99-0 sowie über die Kanäle 115 (Einheitliche Behördennummer), Neanderland und Bürgertelefon im Krisenfall. Alle diese Kontakte werden im eigenen Selbstverständnis auf Grundlage des vereinbarten Serviceversprechens der 115 bearbeitet.

Auf diese Weise wird den Bürgerinnen und Bürgern sowie den im Kreis angesiedelten Unternehmen der telefonische Zugang zur Verwaltung erleichtert und der Bürgerservice verbessert. Dies auch unabhängig davon, welche Verwaltungsebene (Kommune, Land oder Bund) zuständig ist. Die Dienstleistungen werden ebenen- und zuständigkeitsübergreifend angeboten.

Dabei wird stets eine möglichst abschließende Bearbeitung der eingehenden Anrufe im Front-Office des Kreis Mettmann Info-Service vorgenommen. Der weitere Ausbau der Serviceleistungen ist geplant.

Der Kreis Mettmann führt für die Stadt Ratingen auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 03. November 2014 (Genehmigung Bezirksregierung vom 20. November 2014) über den Kreis Mett-

mann Info-Service bereits die Aufgabe der telefonischen Beauskunftung derjenigen Leistungen, die in der 115-Softwareplattform abgebildet sind, durch.

Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass die Durchführung der Anrufannahme und Vermittlung künftig als Annex zur ÖRV vom 03. November 2014 anzusehen ist.

Derzeit sind neun Mitarbeiterinnen im Kreis Mettmann Info-Service beschäftigt (fünf Personen mit einer Wochenarbeitszeit von jeweils 34 Stunden und vier Personen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von jeweils 20 Stunden). Alle Stellen sind nach EG 6 bewertet.

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wollen die Vereinbarungspartner regeln, dass die Stadt Ratingen die Aufgabe ihrer Telefonzentrale gegen Kostenerstattung durch den Kreis Mettmann durchführen lässt. Durch die Bündelung der Aufgaben eines solchen Telefonservices wollen die Vereinbarungspartner die synergetischen Vorteile nutzen, die sich aus dieser interkommunalen Zusammenarbeit ergeben können. Insbesondere erwarten die Vereinbarungspartner durch ihre Zusammenarbeit eine bessere telefonische Erreichbarkeit der Stadt Ratingen. Sie wollen damit einen konkreten Beitrag zum wirtschaftlichen Verwaltungshandeln und praktischen Bürokratieabbau leisten.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass der Kreis Mettmann den telefonischen Bürgerservice neben dem schon bestehenden 115 Kanal auch über den weiteren Kanal 02102-550-0 (Telefonzentrale, Vermittlung von eingehenden Anrufen) der Stadt Ratingen durchführt. Sachbearbeitende Leistungen und die Beauskunftung städtischer Leistungen fallen nicht hierunter (115 – Leistungen werden wie bisher auch auf Grundlage des bestehenden ÖRV vom 03. November 2014 beauskunftet).
Die Durchführung des telefonischen Bürgerservices der Stadt Ratingen erfolgt in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW).
- (2) Diese Aufgabe nimmt der Kreis Mettmann durch den bei ihm eingerichteten Kreis Mettmann Info-Service (KMIS) wahr. Der Kreis Mettmann Info-Service ist derzeit Teil des Dezernates 2 in der Kreisverwaltung und dort im Amt für Informationstechnik untergebracht. Änderungen in der Organisation bleiben vorbehalten.

§ 2

Umfang der Aufgabendurchführung

- (1) Der Kreis Mettmann wird für die Stadt Ratingen auf der Grundlage *dieser* ÖRV folgende Aufgaben durchführen:
 1. Die Vermittlung von Anrufen in die Verwaltung der Stadt Ratingen.
 2. Herausgabe von Durchwahlnummern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Ratingen. Im Bedarfsfalle werden auch E-Mail-Adressen sowie die dienstlichen Anschriften inkl. der jeweiligen Zimmernummern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vermittelt.
- (2) Die Abwicklung der beim Kreis Mettmann Info-Service eingehenden Anrufe aus der Stadt Ratingen erfolgt
 1. unter Einsatz der im Kreis Mettmann Info-Service eingesetzten Hard- und Softwareausstattung.
 2. nach dem gleichen qualitativen Standard wie unmittelbar beim Kreis Mettmann Info-Service eingehende Anrufe unter den in § 3 genannten Bedingungen,
 3. in den Räumlichkeiten des Kreis Mettmann Info-Services unter Verwendung der dort bereits vorhandenen technischen Einrichtungen (Front-Office) und
 4. unter Nutzung der auch für den Kreis Mettmann Info-Service vorhandene Funktionsbereiche (Infrastruktur, Wissen und Front-Office).

§ 3

Aufgaben des Kreises Mettmann

- (1) Der Kreis Mettmann stellt sicher, dass der *Kreis Mettmann Info-Service* für die aus der Stadt Ratingen kommenden Anrufe von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie am Freitag von 08:00 Uhr – 13:00 Uhr (ausgenommen sind jeweils Feiertage) erreichbar ist. Der Kreis Mettmann behält sich vor, eingehende Anrufe im Einzelfall (beispielsweise bei Streiks, Personalversammlungen oder Vorfällen höherer Gewalt) nicht entgegen zu nehmen oder an andere Service-Center weiterzuleiten, so dass diese Anrufe dort bearbeitet werden. Er wird die Stadt Ratingen hierüber unverzüglich informieren. Außerhalb der Servicezeiten wird eine Bandansage geschaltet. Inhalte dieser Bandansagen erfolgen in Abstimmung mit der Stadt Ratingen.
 - (2) Die Begrüßung der Anrufer für die Stadt Ratingen durch die Mitarbeiter des Kreis Mettmann Info-Service erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Ratingen. Der Kreis Mettmann Info-Service gewährleistet,
- (Stand: 01.07.2018)

dass bei Anrufen über die Rufnummer der Stadt Ratingen stets eine Information mittels vorgeschalteter Bandansage in der Kreistelefonanlage mit „Stadt Ratingen“ erfolgt.

- (3) Der Kreis Mettmann führt über seine Aufgabenerledigung anonymisierte Statistiken und stellt die Kennzahlen mindestens einmal im Quartal der Stadt Ratingen zur Verfügung.
Hierunter fallen insbesondere
1. die absolute Zahl der eingegangenen Anrufe,
 2. die absolute Zahl der angenommenen Anrufe,
 3. die telefonische Erreichbarkeit des Kreis Mettmann Info-Service für die Anrufe der Stadt Ratingen,
 4. die durchschnittliche Dauer der Gespräche und
 5. die durchschnittliche Wartezeit bis zur Annahme der eingehenden Anrufe.

§ 4

Aufgaben der Stadt Ratingen

- (1) Die Stadt Ratingen leitet während der Servicezeiten nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung die bei ihr unter der Rufnummer 02102-550-0 eingehenden Anrufe an die Rufnummer 02104 99 83401 des Kreises Mettmann um. Die internen Kosten hierfür trägt die Stadt Ratingen. Die Stadt Ratingen ist nicht verpflichtet, die Anrufe auf den Kreis Mettmann umzuleiten. Sie bleibt vielmehr berechtigt, die bei ihr eingehenden Telefonanrufe selbst entgegenzunehmen (z. B. bei Stadtfesten, besonderen Ereignissen o. ä.). Die Verpflichtung zur Kostenerstattung nach § 6 dieser Vereinbarung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Stadt Ratingen stellt die für das Wissensmanagement erforderlichen Informationen zur Verfügung. Dies sind im Einzelnen folgende Anforderungen:
1. Zugang zum elektronischen Telefonbuch der Stadtverwaltung Ratingen mit den vorhandenen Fax-Nummern, den vorhandenen E-Mail-Adressen sowie den Anschriften inkl. der jeweiligen Zimmernummern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 2. Zugang zum Internetangebot der Stadt Ratingen, das auch für das 115-Wissensmanagement zur Verfügung steht.
 3. Zugriff auf ein Organigramm der Aufbauorganisation des Rathauses.

Alle Inhalte sind laufend zu aktualisieren, so dass jederzeit eine richtige Zuordnung möglich ist. In Fachbereichen mit Publikumsverkehr sind feste Ansprechpartner und deren Vertreter zu benennen.

- (3) Die Stadt Ratingen kündigt dem Kreis Mettmann Info-Service Stadt-eigene geplante Sonderaktionen mit einer angemessenen Vorlaufzeit an. Sonderaktionen sind zum Beispiel Großveranstaltungen, bei denen mengenmäßig gebündelte Postsendungen an Bürgerinnen und Bürger verteilt werden, in denen ein Hinweis auf eine Rufnummer mit Auswirkungen auf den Kreis Mettmann Info-Service angegeben ist oder ähnliche Aktionen, die vom Geschäft der laufenden Verwaltung abweichen.

§ 5

Technische Voraussetzungen

- (1) Die Übernahme der Anrufe geschieht, indem die eingehenden Anrufe der Stadt Ratingen gemäß § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung umgeleitet werden.
- (2) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, geplante Änderungen der technischen Infrastruktur mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwölf Monaten bekannt zu geben. Es ist gemeinsam sicherzustellen, dass die eingesetzte Technik in den Schnittstellen kompatibel bleibt. Die Durchführung der damit verbundenen Arbeiten erfolgt in enger Abstimmung mit dem jeweils anderen Kooperationspartner.
- (3) Die Stadt Ratingen erhält die Rechte zur Nutzung und Weiterverarbeitung aller im Kreis Mettmann Info-Service für die Stadt Ratingen gespeicherten Daten. Die Stadt Ratingen trägt die Kosten gewünschter Änderungen in Bezug auf die Art der Erfassung statistischer Merkmale, die einer Anpassung der Technik bedürfen. Sofern diese Änderungen auch für den Kreis Mettmann vorteilhaft sind, tragen die Parteien diese Kosten je zur Hälfte.

§ 6

Kostenerstattung

- (1) Die Stadt Ratingen zahlt für die Aufgabendurchführung nach Maßgabe von § 2 dieser Vereinbarung an den Kreis Mettmann den Betrag von zwei 20-Wochenstunden-Stellen EG 6 Stufe 2 (TVöD). Kostensteigerungen durch künftige Tarifabschlüsse trägt die Stadt Ratingen. Mit diesem Pauschalbetrag sind sämtliche Personal- und Sachkosten des Kreises Mettmann abgegolten.
- (2) Der Kreis Mettmann stellt der Stadt Ratingen über die zu erstattenden Kosten einmal jährlich – zum 01.07. eines Kalenderjahres – eine Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

- (3) Nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung überprüfen die Vereinbarungspartner das Verhältnis der Kostenerstattung zu den erbrachten Leistungen. Hierfür wird eine Kalkulation der Kosten im Verhältnis zu den Anruferzahlen und der Dauer der angenommenen Anrufe erstellt. Stellen die Vereinbarungspartner übereinstimmend ein Missverhältnis fest, werden sie die Vereinbarung entsprechend anpassen.
- (4) Sollte die Durchführung der Aufgaben des telefonischen Bürgerservices der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird die Stadt Ratingen diese zusätzlichen Kosten übernehmen. Es wird derzeit beiderseitig davon ausgegangen, dass keine Umsatzsteuer anfällt.

§ 7

Verschwiegenheit und Datenschutz

- (1) Der Kreis Mettmann Info-Service verarbeitet die erhobenen personenbezogenen Daten nur in dem für die Aufgabenerfüllung nach § 2 dieser Vereinbarung erforderlichen Umfang. Die personenbezogenen Daten werden nicht an andere Dienststellen innerhalb der Kreisverwaltung weitergegeben.
- (2) Die im Kreis Mettmann Info-Service mit der Aufgabenwahrnehmung nach Maßgabe des § 2 dieser Vereinbarung befassten Personen sind verpflichtet, über solche Angelegenheiten der Stadt Ratingen, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, gegenüber Dritten sowie den Organen und Dienststellen des Kreises Mettmann Verschwiegenheit zu wahren.
Sie werden auf die Einhaltung des Datengeheimnisses nach DSGVO NRW, auf die Regelungen zum Telekommunikationsgesetz und auf die Regelungen zur Europäischen Datenschutzgrundverordnung hingewiesen.
- (3) Sollte sich der Aufgabenbereich dieser Vereinbarung erweitern, sind die datenschutzrechtlichen Regelungen erneut zu prüfen.
- (4) Eventuell gespeicherte Daten (z. B. Rückrufbitten per Mail) sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis nach Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Nach Ablauf von drei Monaten werden die personenbezogenen Daten aus den gespeicherten und abgeschlossenen Vorgängen gelöscht.

§ 8

Haftung

- (1) Bei der Entgegennahme von Gesprächen für die Stadt Ratingen werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Mettmann Info-Services im Namen und im Auftrag der Stadt Ratingen tätig. Werden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreis Mettmann Info-Service Falschauskünfte erteilt oder datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht eingehalten, die zu Schadensersatzansprü-

chen Dritter gegen die Stadt Ratingen führen, wird die Stadt Ratingen den Kreis Mettmann und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in Regress nehmen. Machen Dritte wegen einer Erteilung von Falschankünften bzw. einer Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen Schadensersatzansprüche gegen den Kreis Mettmann geltend, wird die Stadt Ratingen diesen von der Haftung freistellen. Etwas anderes gilt jeweils, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreis Mettmann Info-Services vorsätzlich oder grob fahrlässig handelten. In diesen Fällen behält die Stadt Ratingen die Möglichkeit, den Kreis in Regress zu nehmen und braucht ihn auch nicht von Ansprüchen Dritter freistellen.

- (2) Die Stadt Ratingen und der Kreis Mettmann sind beim GVV Kommunal Versicherung VVaG haftpflichtversichert. Daher werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Mettmann bei ihrer Aufgabenwahrnehmung für die Stadt Ratingen versicherungsrechtlich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Ratingen gleichgestellt. Dies bedeutet, dass bei einer Situation, die von der allgemeinen Haftpflichtversicherung der Stadt Ratingen abgedeckt würde, wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Ratingen betroffen wären, die Stadt Ratingen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises so stellt, als kämen sie in den Schutz der allgemeinen Haftpflichtversicherung. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Haftpflichtversicherer über diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu informieren.
- (3) Der Kreis Mettmann haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihm nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen oder höherer Gewalt verursacht worden sind. Der Kreis Mettmann übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Stadt Ratingen übermittelten Informationen falsch oder unvollständig waren.

§ 9

Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund jederzeit außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn einer der Vereinbarungspartner gegen diese Vereinbarung in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und dem anderen Partner ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn ein Vereinbarungspartner der Vereinbarung zuwiderhandelt und trotz schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei weiteren Fällen gegen die Regelungen der Vereinbarung verstößt. Die beiden weiteren Verstöße müssen sich innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, gerechnet ab der ersten Zuwiderhandlung, die zur Abmahnung führte, ereignen.

- (3) Die Vereinbarung kann jederzeit ordentlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr ab Zugang der Kündigung beim Vereinbarungspartner. Diese Frist soll den Partnern die Möglichkeit einräumen, geeignete organisatorische und personaltechnische Maßnahmen ergreifen zu können.
- (4) Die Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 11 Form und Ausfertigung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, frühestens jedoch zum 01. Juli 2018 in Kraft.

Satzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

vom 30.11.2018

(Abl. Bez. Reg. Ddf 2018, S. 488)
- in Kraft getreten am 19.12.2018 -

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|----|
| § 1 | Verbandsmitglieder | 1 |
| § 2 | Namen und Sitz | 1 |
| § 3 | Aufgaben | 2 |
| § 4 | Organe und Ausschüsse | 2 |
| § 5 | Zusammensetzung der Verbandsversammlung | 2 |
| § 6 | Zuständigkeit der Verbandsversammlung | 3 |
| § 7 | Beschlüsse der Verbandsversammlung | 3 |
| § 7a | Entschädigung für die Mitglieder und ihre Stellvertretung | 4 |
| § 8 | Rechnungsprüfungsausschuss und Rechnungsprüfungsamt | 4 |
| § 9 | Verbandsvorstehende Person | 5 |
| § 10 | Verwaltungsrat..... | 6 |
| § 11 | Dringlichkeitsentscheidungen | 7 |
| § 12 | Personal | 7 |
| § 13 | Finanzierung | 8 |
| § 14 | Wirtschaftsführung und Rechnungswesen | 9 |
| § 15 | Pflichten der Verbandsmitglieder und Verbandsanwendenden | 9 |
| § 16 | Haftung | 10 |
| § 17 | Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Verbandsanwendenden | 10 |
| § 18 | Auseinandersetzung | 11 |
| § 19 | Amtliche Bekanntmachung | 12 |

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Kreise Kreise Kleve, Mettmann, Viersen und Wesel sowie die Städte Bottrop und Krefeld bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Kommunales Rechenzentrum Niederrhein“ (KRZN).
- (2) Er hat seinen Sitz in Kamp-Lintfort.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, technikunterstützte Informationsverarbeitung für seine Vereinsmitglieder und Verbandsanwendenden zu entwickeln oder zu beschaffen und anzubieten. Verbandsanwendende sind kreisangehörige Städte und Gemeinden, die gemäß § 15 Abs. 4 dieser Satzung über den Kreis, dem sie angehören, an den Zweckverband angebunden sind.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen.
- (3) Der Zweckverband kann Leistungen im Rahmen seines Aufgabebereiches im Rahmen des § 107 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für Dritte erbringen. Zu Dritte gehören auch Einrichtungen im Sinne von § 15 Abs. 3 dieser Satzung.
- (4) Gegenüber seinen Verbandsmitgliedern, Verbandsanwendenden und Dritten ist das KRZN Auftragsverarbeiter gem. Art 28 der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Das KRZN führt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen durch, um datenschutzrechtlichen Anforderungen, die sich aus der EU-DSGVO ergeben, zu entsprechen. Es unterliegt der Kontrolle durch die gem. Art. 51 EU-DSGVO vorgesehenen Aufsichtsbehörden.

§ 4 Organe und Ausschüsse

- (1) Organe des Zweckverbandes sind:
 - die Verbandsversammlung (§§ 5 bis 7)
 - die verbandsvorstehende Person (§ 9)
 - der Verwaltungsrat (§ 10)
- (2) Die Verbandsversammlung bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss (§ 8).

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet fünf Vertretende in die Verbandsversammlung. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung wird eine Stellvertretung bestellt.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende_n und die Stellvertretung.

§ 6 Zuständigkeit und Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über:

- die Wahl der/des Verbandsvorstehenden und der Stellvertretung,
- die Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertretung,
- die Bestätigung der Bestellung von Geschäftsleitung und stellv. Geschäftsleitung durch die/den Verbandsvorstehenden,
- den Erlass der Haushaltssatzung,
- die Kenntnisnahme der Aktivitäten im Produktentwicklungsplan,
- die Kenntnisnahme der Aufteilung der Produktionskosten auf die Verbandsmitglieder und Verbandsanwendenden,
- die Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Entlastung der/des Verbandsvorstehenden,
- die Einrichtung eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes sowie die Bestellung von Prüfenden oder die Beauftragung eines Rechnungsprüfungsamtes eines Verbandsmitgliedes zur Wahrnehmung der Prüfungsaufgaben,
- den Kauf und die Veräußerung von Grundstücken,
- die Änderung der Satzung des Zweckverbandes,
- die Auflösung des Zweckverbandes,
- die Wahl einer verbeamteten Person des KRZN zum Kämmerer,
- die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung sowie die erstmalige Beteiligung und die Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigung in privater Rechtsform,

- die Benennung von Vertretenden in Gesellschafterversammlungen, soweit das KRZN Gesellschaften oder andere Vereinigungen in privater Rechtsform errichtet hat.
Die Vertretenden können durch die Verbandsversammlung mit Weisungen für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung versehen werden.

(2) Das Verfahren der Verbandsversammlung ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die von ihr zu beschließen ist.

§ 7 Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(2) Die Auflösung des Zweckverbandes und eine Verlegung des Sitzes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.

- (3) Beschlüsse zur Änderung der §§ 3 und 10 dieser Satzung müssen einstimmig gefasst werden.

§ 7a Entschädigung für die Mitglieder und ihre Stellvertretung

- (1) Der gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) und § 45 Abs. 2 GO NRW festzusetzende Regelstundensatz und der Stundensatz für Hausarbeit sowie für den Verdienstausschlag beträgt 11 Euro. Der einheitliche Höchstbetrag wird auf 26 Euro pro Stunde und auf höchstens 208 Euro pro Tag festgesetzt. Ein Anspruch auf Verdienstausschlag besteht nur, wenn es nicht möglich und zumutbar ist, Arbeitszeiten und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht. Verdienstausschlag wird nur für die Zeit von montags bis freitags in der Zeit von 08.00 bis 19.00 Uhr gewährt. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmeregelungen möglich.
- (2) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr hinaus erforderlich macht (z. B. Behinderung). Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 11 Euro erstattet.
- (3) Dienstreisen gelten als generell durch die Verbandsversammlung genehmigt, soweit die Dienstreise im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats erforderlich ist und sich auf das Land NRW beschränkt. Es wird die Reisekostenvergütung gemäß des Landesreisekostengesetzes NRW gezahlt.

§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss und Rechnungsprüfungsamt

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses richten sich nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung. Dem Rechnungsprüfungsausschuss gehören zwölf Mitglieder an.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt die in § 103 GO NRW festgelegten Aufgaben wahr.
- (3) Die vorsitzende Person der Verbandsversammlung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teilzunehmen.

- (4) Der Zweckverband richtet ein eigenes Rechnungsprüfungsamt (RPA) ein oder lässt seine Prüfungsaufgaben durch ein Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes durchführen. Der Prüfungsauftrag gilt für die Dauer von mindestens fünf Jahren. Er kann mit einer Kündigungsfrist von fünf Jahren widerrufen werden. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist in jedem 2. Jahr das Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes zu beteiligen.
- (5) Einzelheiten regelt eine Rechnungsprüfungsordnung.

§ 9 Verbandsvorstehende Person

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die verbandsvorstehende Person und ihre Stellvertretung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen/-beamten der Verbandsmitglieder oder aus dem Kreis der allgemeinen Vertretung auf die Dauer von sechs Jahren, längstens für die Dauer ihres Hauptamtes.
- (2) Die verbandsvorstehende Person und ihre Stellvertretung dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören. Die verbandsvorstehende Person oder ihre Stellvertretung sind jedoch verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.
- (3) In Angelegenheiten des Zweckverbandes obliegt der verbandsvorstehenden Person
 - die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates,
 - die Erledigung der ihr vom Verwaltungsrat übertragenen Angelegenheiten,
 - die gesetzliche Vertretung des Zweckverbandes in Rechts- und Verwaltungsgeschäften,
 - die Erledigung aller Aufgaben, die ihr aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind,
 - die Leitung und Verteilung der Geschäfte.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von der verbandsvorstehenden Person oder ihrer Stellvertretung unterzeichnet.
- (5) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat die verbandsvorstehende Person den Verwaltungsrat zu hören.
- (6) Die verbandsvorstehende Person kann sich im Einverständnis mit der Verbandsversammlung zur Durchführung ihrer Aufgaben und der Kassengeschäfte des Zweckverbandes einer Gebietskörperschaft oder sonstiger Stellen bedienen. Das Einverständnis dieser Gebietskörperschaft oder der sonstigen Stelle ist erforderlich.

- (7) Die verbandsvorstehende Person bestellt eine oder zwei Geschäftsleitende sowie stellvertretende Geschäftsleitende. Die Bestellung von Geschäftsleitenden und stellv. Geschäftsleitenden bedarf der Bestätigung durch die Verbandsversammlung.

§ 10 Verwaltungsrat

- (1) In den Verwaltungsrat entsenden die Mitgliedskreise die Landrätin/den Landrat, ihre/seine allgemeine Vertretung oder die/den jeweilige_n Fachdezernentin/Fachdezernenten und drei Bürgermeister_innen ihrer kreisangehörigen Städte und Gemeinden, insgesamt jedoch nicht mehr als 4 Vertretende je Kreis. Solange ein Kreis nicht oder nicht mit allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine Regelung gem. § 15 Abs. 4 dieser Satzung getroffen hat, kann er statt Bürgermeister_innen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden eine entsprechende Anzahl an leitenden Mitarbeitenden des Kreises entsenden.

Die Städte Krefeld und Bottrop entsenden die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und/oder die allgemein vertretende Person, die/den für Organisatin zuständige_n Beigeordnete_n und weitere Mitarbeitende, insgesamt jedoch nicht mehr als 4 Vertretende je Stadt.

Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist eine stellvertretende Person zu benennen. Die Bürgermeister_innen werden von einer Bürgermeisterin oder einem Bürgermeister vertreten. Das Stimmrecht kann auf andere Mitglieder übertragen werden.

- (2) Den Vorsitz des Verwaltungsrates hat die verbandsvorstehende Person inne.

- (3) Aufgaben des Verwaltungsrats sind

- die Aufteilung der Produktionskosten auf die Verbandsmitglieder und Verbandsanwendenden,
- die Festlegung der Aktivitäten im Produktionsentwicklungsplan,
- die Entscheidung über Ausnahmen von § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung,
- die Freigabe von Verfahren und Programmen, welche auch delegiert werden kann,
- die Beschlussfassung über die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2.2 Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) sowie die Beschlussfassung über die Einstellung und Höhergruppierung der Beschäftigten ab EG 13,
- die Vorberatung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
- der Beschluss über alle gemeinsamen Fragen der Arbeitsorganisation – soweit die Aufgabengebiete (Organisationsgewalt pp.) der Hauptverwaltungsbeamtinnen/-beamten betroffen werden – und bei der Aufstellung der Aufgaben- und Zeitpläne.

-
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern sie nicht als Mitglied der Verbandsversammlung Stimmrecht haben.
 - (5) Für das Verfahren im Verwaltungsrat gilt § 7 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend.
 - (6) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.
 - (7) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Andernfalls gilt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung.

§ 11 Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Die vorsitzende Person der Verbandsversammlung entscheidet mit einem Mitglied der Verbandsversammlung in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und in den Fällen äußerster Dringlichkeit.
- (2) Diese Entscheidung ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.
- (3) Die verbandsvorstehende Person entscheidet mit einem Mitglied des Verwaltungsrates, das nicht ihrer Behörde angehören darf, in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und in den Fällen äußerster Dringlichkeit.

Diese Entscheidung ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 12 Personal

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Beamtinnen und Beamte anzustellen sowie Beschäftigte einzustellen.
- (2) Die verbandsvorstehende Person ist zuständig für die Einstellung und Höhergruppierung der Beschäftigten bis Entgeltgruppe EG 12 und die Einstellung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) und der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst).

- (3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für verbeamtete Personen bedürfen der Unterzeichnung durch die verbandsvorstehende Person oder ihrer Stellvertretung und durch ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates.
- (4) Dienstvorgesetzte_r ist die verbandsvorstehende Person.

§ 13 Finanzierung

- (1) Die Einnahmen dienen zusammen mit den sonstigen Erträgen zur Deckung der nach den Grundsätzen des NKF NW ermittelten Aufwendungen des KRZN. Einnahmen werden erzielt von den Verbandsmitgliedern, den Verbandsanwendenden sowie von Dritten.
- (2) Das KRZN erbringt gemäß § 3 Abs. 1 Entwicklungsleistungen im Rahmen eines Produktentwicklungsplans. Das Volumen des Produktentwicklungsplans wird mit Erlass der Haushaltssatzung gemäß § 6 Abs. 1 festgelegt. Die entsprechenden Kosten tragen die Verbandsmitglieder, sofern sie nicht von Dritten zu tragen sind, im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen gerundet auf volle Hundert nach der Fortschreibung des Landesbetriebs „Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)“ zum 31.12. des Vorvorjahres. Solange ein Kreis nicht oder nicht mit allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine Regelung gem. § 15 Abs. 4 dieser Satzung getroffen hat, gelten als Einwohnerzahl in diesem Absatz 1/3 der Einwohnerzahl des Kreises zuzüglich 2/3 der Einwohnerzahl derjenigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden, mit denen der Kreis eine Regelung gem. § 15 Abs. 4 dieser Satzung getroffen hat, gerundet auf volle Hundert nach der Fortschreibung des Landesbetriebs „Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW)“ zum 31.12. des Vorvorjahres
- (3) Die Verbandsmitglieder und Verbandsanwendende bestellen gemäß § 3 Abs. 1 beim KRZN Bündel von IT-Leistungen (Leistungspakete) zur Unterstützung ihrer Kernaufgaben. Für die Bereitstellung dieser Leistungspakete zahlen die Verbandsmitglieder und Verbandsanwendende einwohnerbezogene Produktionsentgelte unter Berücksichtigung von Anwendungskategorien und Größenklassen. Grundlage für die Ermittlung der Produktionsentgelte sind Preislisten, die gemäß § 6 Abs. 1 (Höhe) und gemäß § 10 Abs. 3 (Aufteilung) auf der Basis einer betriebswirtschaftlichen Kostenermittlung beschlossen werden.
- (4) Die Entwicklungs- bzw. Produktionsentgelte werden den Verbandsmitgliedern und Verbandsanwendenden zum 01.01. eines Jahres in Rechnung gestellt. Die Zahlungsweise ist monatlich.
- (5) Die Abrechnung von Leistungen für Dritte sowie für optionale und individuelle Leistungen für Verbandsmitglieder und Verbandsanwendende erfolgt auf einzelvertraglicher Grundlage.

- (6) Für den Fall, dass die Einnahmen nach Absatz 2 bis 6 und die sonstigen Erträge inklusive der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage die Aufwendungen nicht decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, deren Höhe sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen lt. Fortschreibung von IT.NRW zum 31.12. des Vorjahres richtet.

§ 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Haushaltswirtschaft finden die Vorschriften für die Gemeinden nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 GkG NRW sinngemäß Anwendung.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird vom Kämmerer, wenn kein Kämmerer bestellt ist, von der Geschäftsleitung aufgestellt und der verbandsvorstehenden Person zur Bestätigung vorgelegt.
- (3) Die verbandsvorstehende Person leitet den von ihr bestätigten Entwurf dem Verwaltungsrat zur Beratung und anschließend der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung zu.
- (4) Der Jahresabschluss ist einschließlich des Lageberichts innerhalb

§ 15 Pflichten der Verbandsmitglieder und Verbandsanwendenden

- (1) Die Verbandsmitglieder und Verbandsanwendenden verpflichten sich, Hard- und Software ausschließlich über das KRZN zu beschaffen. Für Aufgabenbereiche, für die das KRZN keine Anwendungen anbietet oder in angemessener Zeit entwickelt, dürfen eigene Verfahren autonom entwickelt werden, die jedoch über das KRZN den anderen Verbandsmitgliedern und Verbandsanwendenden kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Welche Zeit angemessen ist, entscheidet der Verwaltungsrat abschließend. Bietet das KRZN in diesen Fällen später Verfahren an, genießen autonome Entwicklungen Bestandsschutz. Veränderungen autonomer Entwicklungen dürfen jedoch nur auf das KRZN-Verfahren hin entwickelt werden.
- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die anteiligen Entwicklungskosten gemäß § 13 Abs. 2 sowie die auf sie entfallenden Produktionskosten gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung zu zahlen. Sie verpflichten sich weiterhin, Arbeiten im Sinne des § 3 der Satzung, deren Erledigung durch das KRZN beschlossen worden ist, nicht von Dritten ausführen zu lassen oder selbst zu erledigen. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 1 zweiter Satz.
Über Ausnahmen entscheidet der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitgliederzahl.

- (3) Die Verpflichtungen aus den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen der Verbandsmitglieder und Verbandsanwendenden.
- (4) Die Kreise verpflichten sich, dieser Satzung entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit ihren kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu treffen, sofern die kreisangehörige Stadt oder Gemeinde über das Verbandsmitglied an den Zweckverband angeschlossen werden möchte.
- (5) Die bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Kleve und seinen Städten und Gemeinden vom 28.06./19.07.1976 i. d. F. der Änderungsvereinbarung vom 18.11./29.12.1977, zwischen dem Kreis Viersen und seinen Städten und Gemeinden vom 09.01./23.02.1973 i. d. F. der 2. Änderungsvereinbarung vom 02.12./09.01.1978 bzw. Gemeinde Niederkrüchten vom 14.10.1975/11.08.1975 und zwischen dem Kreis Wesel und seinen Städten und Gemeinden vom 28.03.1979 gelten für die Dauer ihrer Wirksamkeit als Regelung im Sinne des Absatzes 4.

§ 16 Haftung

- (1) Verbandsmitglieder und Verbandsanwendende haften für unzulässige bzw. unrichtige Datenverarbeitung, aus der Ansprüche Dritter resultieren.
- (2) Soweit die Fehlerursachen vom KRZN zu vertreten sind, haftet dieses entsprechend dem Innenverhältnis gegenüber dem Verbandsmitglied oder dem Verbandsanwendenden.
- (3) Das Gleiche gilt, falls dem Verbandsmitglied oder dem Verbandsanwendenden durch unzulässige bzw. unrichtige Datenverarbeitung ein Schaden entstanden ist.

§ 17 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Verbandsanwendenden

- (1) Die Mitgliedschaft im Zweckverband wird durch Kündigung beendet. Die Kündigung wird wirksam mit Eingang bei der verbandsvorstehenden Person. Die Mitgliedschaft wird beendet mit Ablauf des übernächsten Rechnungsjahres nach Eingang der Kündigung.
- (2) Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall den Beitritt von Verbandsmitgliedern auf Zeit zulassen und insoweit besondere Bestimmungen über den Austritt treffen.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinen Anspruch aus dem Vermögen. Es haftet jedoch gegenüber dem Zweckverband für die satzungsgemäßen Verpflichtungen bis zum Tages des Ausscheidens.

- (4) Dem ausscheidenden Verbandsmitglied bzw. Verbandsanwendenden werden auf seinen Antrag hin seine Daten ausgehändigt; die dadurch entstehenden Kosten trägt es selbst. Ihm überlassene Hardware geht in sein Eigentum über, es/er ist jedoch verpflichtet, dem KRZN den nach dem Anlagevermögen bestehenden Buchrestwert zu erstatten, sofern das Gerät vom Verbandsmitglied/Verbandsanwendenden noch nicht ausfinanziert ist. Bei gemieteter oder geleaster Hardware übernimmt das ausscheidende Verbandsmitglied bzw. der Verbandsanwendende die dem KRZN entstehenden Kosten. Der Ausscheidende ist, soweit Rechte Dritter entgegenstehen, nicht mehr berechtigt, die ihm überlassene Software weiterhin zu verwenden.
- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied bzw. der ausscheidende Verbandsanwendende tragen die aus Anlass des Ausscheidens entstehenden Kosten. Dazu gehören auch bis zu drei weiteren Jahren nach seinem Ausscheiden die seinem bisherigen Anteil entsprechenden Abschreibungen für Investitionen, soweit sie noch nicht finanziert sind.
- (6) Auf Verlangen des Zweckverbandes ist das ausscheidende Verbandsmitglied verpflichtet, entsprechend dem Verhältnis seiner Einwohnerzahl (siehe § 13 Abs. 2) zur Gesamteinwohnerzahl des Zweckverbandes den auf ihn entfallenden Anteil der Bediensteten zu übernehmen.
- (7) Die Kreise verpflichten sich, bei den nach § 15 Abs. 4 zu treffenden Regelungen § 17 Abs. 1, 4 und 5 in den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zu berücksichtigen.

§ 18 Auseinandersetzung

- (1) Bei der Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine einvernehmliche Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen. Die Einwohnerzahlen sind nach dem Stande vom 31.12. des der Auflösung vorangegangenen Jahres (Fortschreibung IT.NRW) als maßgebliche Größe heranzuziehen.
- (2) Im Falle einer Auflösung des Zweckverbandes werden die Dienstkräfte, getrennt nach verbeamteten Personen und Beschäftigten, in der Reihenfolge der jeweils höchsten Einstufung in diesen Gruppen nach dem d'Hondt'schen System von den Verbandsmitgliedern übernommen. Als Grundlage für die Anwendung dieses Systems dienen die Einwohnerzahlen nach dem Stande vom 31.12. des der Auflösung vorangegangenen Jahres (Fortschreibung IT.NRW).
- (3) Kommt eine einvernehmliche Vereinbarung gemäß Abs. 1 über die Auseinandersetzung nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines Verbandsmitgliedes die Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 19 Amtliche Bekanntmachungen

- (1) Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf veröffentlicht.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes in der in Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang in den Kreishäusern Kleve, Mettmann Viersen und Wesel sowie in den Rathäusern der Städte Bottrop und Krefeld oder durch ein eigenes aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.